

Buchhaltung und Bilanzierung

Bilanzierung des Eigenkapitals

Inhalte dieser Einheit

- Bilanzierung von Eigenkapital
- Bilanzierung Rücklagen
- Übertragung stiller Reserven

Das Eigenkapital in der Bilanz

Vermögen

Kapital

A. Anlagevermögen

A. Eigenkapital

B. Umlaufvermögen

**B. unversteuerte
Rücklagen**

**C. Rechnungsab-
grenzungsposten**

C. Rückstellungen

D. Verbindlichkeiten

**E. Rechnungsab-
grenzungsposten**

Das Eigenkapital in der Bilanz

Vermögen

Kapital

A. Anlagevermögen

A. Eigenkapital

B. Umlaufvermögen

I. Nennkapital

II. Kapitalrücklagen

**C. Rechnungsab-
grenzungsposten**

III. Gewinnrücklagen

IV. Bilanzgewinn/-verlust

Bilanzierung des Eigenkapitals

Einzelunternehmung:

1 Person

AV	var. EK
UV	FK

Personengesellschaft:

OHG

AV	var. EK A
	var. EK B
	var. EK C
UV	FK

KG, stille Ges.

AV	starres EK A
	starres EK B
	var. EK C
UV	FK

Rücklagen von Kapitalgesellschaften

unversteuerte Rücklagen

- werden **vor** der Gewinnermittlung gebildet

versteuerte Rücklagen

- werden **nach** der Gewinnermittlung gebildet
- Kapitalrücklagen § 229 (2) HGB
- Gewinnrücklagen

- gesetzliche Rücklagen

- satzungsmäßige Rücklagen

- andere (freie) Rücklagen

Stille Reserven

Stille Reserven sind Teile des Eigenkapitals, die in der Bilanz **nicht ausgewiesen** sind. Die Darstellung in der Bilanz ist „schlechter“ als sie objektiv gesehen wäre.

entstehen durch:

- Überbewertung von Schuldenpositionen
- Unterbewertung von Vermögenspositionen

Aufdeckung beim Verkauf von Anlagegütern

Übertragung stiller Reserven - Übertragungsrücklage

- Investitionsbegünstigung
- Zeitpunkt der Neuinvestition
 - im selben Jahr: Bewertungsreserve
 - nicht im selben Jahr: Übertragungsrücklage
- Voraussetzungen von § 12 EStG müssen erfüllt sein

Voraussetzungen zur Übertragung der stillen Reserve - § 12 EStG

altes Wirtschaftsgut

1. Anlagevermögen
2. 7 bzw. 15 Jahre
3. keine Beteiligungen von Personengesellschaften

neues Anlagevermögen

1. inländische Betriebsstätte
2. (un)körperlich – (un)körperlich
3. Grund und Boden bei § 5
4. keine Anteile, Beteiligungen, Forderungswertpapiere

Übertragung stiller Reserven - Übertragungsrücklage

Neuinvestition im selben Jahr:

Buchung:

8830 Zuweisung zur Bewertungsreserve	9500 Bewertungsreserve zu ...
--------------------------------------	-------------------------------

→ Bildung einer BWR

Neuinvestition später:

Buchung:

8820 Zuweisung zur RL gemäß § 12 EStG	9620 RL gemäß § 12 EStG
---------------------------------------	-------------------------

→ Bildung einer ÜRL

... in Höhe der Stillen Reserve

Übertragung stiller Reserven - Übertragungsrücklage

Auflösen einer Übertragungsrücklage

- kein Zwang, die Rücklage zum frühestmöglichen Zeitpunkt auf AK/HK von Anlagevermögen zu übertragen
- Übertragung allerdings nur innerhalb von **12 Monaten** ab dem Zeitpunkt des Ausscheidens des Wirtschaftsgutes möglich

Buchung:

9620 RL gem. § 12 EStG	8600 Erträge aus der Aufl. unverst. RL
------------------------	--

Buchung:

8830 Zuweisung zur Bewertungsreserve	9500 Bewertungsreserve zu ...
--------------------------------------	-------------------------------

→ BWR wird anschließend über Nutzungsdauer aufgelöst

Bildungsfreibetrag

Bildungsfreibetrag

„echte Steuerbefreiung“

Grund: Erleichterung / Förderung von Aus- und Weiterbildung

Ausmaß: derzeit max. 20 % der *Aufwendungen von Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen*

- **Aus- und Fortbildungsmaßnahmen extern (ab Veranlagung 2002)**
z.B.: WIFI, BFI, Akademie der Wirtschaftstrehänder, etc.
- **Aus- und Fortbildungsmaßnahmen intern (ab Veranlagung 2003)**